

SSC Hellas Wuppertal e.V. von 1891

Schwimmen, Wasserball, Tauchen, Gymnastik,
Volleyball, Wasserfußball, moderner Fünfkampf



Satzung des Schwimm-Sport-Club Hellas Wuppertal in der zuletzt geänderten Fassung vom 20.02.2019

§1 Name des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Schwimm-Sport-Club Hellas Wuppertal e.V. von 1891“ und hat seinen Sitz in Wuppertal. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Registernummer VR 1808 eingetragen. Der Elberfelder Schwimmverein „Gut Naß“ von 1891 und der Elberfelder Schwimmsportclub "Poseidon" von 1910 e.V. haben sich am 9.1.1948 zu einer Schwimmsportgemeinschaft zusammengeschlossen und in einer außerordentlichen Generalversammlung am 13.2.1948 den oben genannten Namen angenommen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, des Schwimmverbandes NRW und des Verbandes für Modernen Fünfkampf NRW e. V. sowie der weiteren Sportverbände, deren Mitgliedschaft zur aktiven Ausübung des Modernen Fünfkampfes notwendig ist. Die Satzungen und Richtlinien dieser Sportverbände werden anerkannt.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Die Zwecke des Vereins sind:
 - Förderung des Sports
 - Förderung von Kinder- und JugendhilfeDie Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports, insbesondere durch Übungen und Wettkämpfe im Schwimmsport, Breitensport, Wasserball, Tauchen, Mehrkampf, Wasserspringen, Wasserfußball sowie gemeinsame Unternehmungen (Tagesausflüge, Kinderfeste, Feten) unserer Kinder und jugendlichen Vereinsmitglieder.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.



§4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Im Zweifelsfall ist der Zugang der Kündigung vom Kündigenden nachzuweisen.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist bis **zum 30.11.** des aktuellen Kalenderjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Aufgaben.
 - b) wegen Überschreitung von mehr als sechs Monaten des letztmöglichen Zahlungstermins für den Jahresbeitrag,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhaltens.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher oder in Textform abgegebener Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedbeiträgen im Rückstand ist, nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen die Zustellung der oben genannten Mahnung deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Die Streichung soll dem Mitglied – soweit möglich – mitgeteilt werden.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann im Einzelfall mit einem Beschluss Kündigungen von Mitglieder auch nach der Frist oder zu einem früheren Zeitpunkt annehmen.

§5 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

§6 Beitragsregelung

- (1) Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, eine Aufnahmegebühr oder außerordentlichen Beitrag zu erheben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträgen und außerordentlichen Beiträgen werden in einer Beitragsordnung festgesetzt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.



- (3) Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt wurden, sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann im Einzelfall Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Vorgenannter Einzelfall, ist den gemäß §15 gewählten Kassenprüfern bei der Kassenprüfung gesondert zur Prüfung vorzulegen.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen oder durch Bekanntgabe in den Übungsstunden. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.



- (5)** Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie soll folgende Punkte enthalten:
 - a)** Bericht des Vorstandes,
 - b)** Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c)** Entlastung des Vorstandes,
 - d)** Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e)** Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - f)** Festsetzung von außerordentlichen Beiträgen,
 - g)** Genehmigung des Haushaltsvorschlages.
- (6)** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7)** Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8)** Anträge können gestellt werden
 - a)** von den Mitgliedern,
 - b)** vom Vorstand.
- (9)** Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
- (10)** Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

§ 10 Vorstand

- (1)** Der Vorstand arbeitet als

- a)** geschäftsführender Vorstand,

bestehend aus dem(r) Vorsitzenden, dem(r) stellvertretenden Vorsitzenden, dem(r) Kassierer (-in) und dem(r) Geschäftsführer(-in);

- c)** dem/der sportlichen Leiter/-in;

- d)** Gesamtvorstand,

bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, der sportlichen Leitung und den Abteilungsleitern der einzelnen Sportabteilungen.



- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes - mit Ausnahme des Jugendwartes - werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Je zwei von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (5) Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehört die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§11 Ausschüsse

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf für besondere Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden vom jeweiligen Vorsitzenden einberufen.

§ 12 Jugendwart

- (1) Die Jugendwarte werden in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Nähere Einzelheiten sind in der Jugendordnung geregelt. Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Pressewart haben das Recht, an der Versammlung, in welcher der Jugendwart gewählt wird, beratend teilzunehmen.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ist je ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 14 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf Widerruf gewählt. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden. Solange dem Vorstand Entlastung erteilt wird und sonstige Gründe eine Neuwahl nicht erforderlich machen, bleibt der Vorstand im Amt. Die Kassenprüfer werden auf *die* Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl für einen der beiden Kassenprüfer ist zulässig.



§ 15 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassierers/der Kassiererin.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung der Stadtgemeinde Wuppertal, Rathaus, Wuppertal-Barmen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.